

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 105/2016

Sitzung vom 31. Mai 2016

## 514. Anfrage (Fragwürdige Verwendung von Lotteriefonds-Geldern)

Kantonsrat Martin Sarbach, Zürich, hat am 14. März 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Dem neusten Regierungsratsbeschluss betreffend Vergabe von Lotteriefonds-Gelder (RRB Nr. 134/2016) kann entnommen werden, dass der Regierungsrat der Staatskanzlei des Kantons Zürich 100 000 Franken bewilligt hat, damit sich der Kanton an der diesjährigen 1. August-Feier im Residenzgarten des Generalkonsulats in Frankfurt a. M. gebührend präsentieren kann. Die Zürcher Delegation besteht dabei aus dem Regierungspräsidenten und dem Staatsscheiber, Vertretern des Kantonsrates, des Gemeindepräsidentenverbandes sowie Zürich Tourismus, Greater Zurich Area und der Handelskammer.

Mit den 100 000 Franken aus dem Lotteriefonds sollen gemäss RRB die Aufwendungen für das Rahmen- und Kulturprogramm (insb. Musikbeiträge einer Kleinformation aus der ETH-Big-Band, weitere Auftritte durch Studierende der Uni und ETH; Moderation durch Fernsehmoderator) sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Studierenden der Hotelfachschule Belvoirpark, welche die kulinarischen Spezialitäten und Weine liefert, gedeckt werden. Die Kosten der offiziellen Delegation (gemeint sind wohl: Reise- und Aufenthaltskosten sowie Konsumation) sowie die Konsumation der geladenen Gäste in der Höhe von insgesamt 29 900 Franken sollen direkt aus Mitteln der Staatskanzlei gedeckt werden.

Die Richtlinien des Regierungsrates zur Gewährung von Beiträgen aus dem Lotteriefonds halten in Ziff. 1 («Unterstützungsempfänger») fest, dass als beitragswürdige Gesuchsteller nur gemeinnützige oder wohltätige private Organisationen, unter Ausschluss von Privatpersonen, berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich nach Ansicht des Regierungsrates vorliegend um einen Gesuchsteller im Sinne der Richtlinien?
2. Im Wissen darum, dass die Staatskanzlei auch schon in diversen früheren Fällen als Gesuchstellende Organisation berücksichtigt worden ist (letztmals RRB 1182/2015 Nr. 20: 500 000 Franken für die Teilnahme am Marché-Concours national de chevaux in Saignelégier vom 12.–14.8.

- 2016): Ist der Regierungsrat bereit, die Vergabe von Lotteriefonds-Geldern wieder in Übereinstimmung mit seinen eigenen Richtlinien zu bringen?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot) Tourismus- und Wirtschaftsförderung aus Lotteriefonds-Geldern als klaren Verstoss gegen die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 106 BV sowie Art. 5 BG betreffend Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten) beurteilt? (Vgl. Zusammensetzung der Delegation: Zürich Tourismus, Greater Zurich Area sowie Handelskammer).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Sarbach, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Lotteriefonds des Kantons Zürich wurde 1940 errichtet (RRB Nr. 577/1940, damals: «Gemeinnütziger Lotteriefonds»). Seit 1941 (RRB Nr. 2143/1941) gewährt der Regierungsrat aus den allgemeinen Mitteln des Lotteriefonds in unregelmässiger Abfolge Beiträge an Vorhaben, die in der Verantwortung einzelner Direktionen durchgeführt werden. Mit Beschluss Nr. 2360/1992 bewilligte der Regierungsrat aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von Fr. 185 000 für den Auftritt des Kantons an einem auswärtigen Festanlass (Teilnahme als Ehrengast am Marché-Concours Saignelégier). Eine nächste entsprechende Beitragsleistung folgte mit RRB Nr. 843/1998 für die Teilnahme des Kantons am Festakt «200 Jahre freier Thurgau». Mit Beschluss Nr. 1752/1999 gewährte der Regierungsrat einen Planungsbeitrag von Fr. 200 000 für den Auftritt des Kantons an der OLMA 2000 (der Kantonsrat bewilligte mit Beschluss vom 31. Januar 2000 einen Beitrag von Fr. 2715 000 für die Durchführung des Auftritts, vgl. Vorlage 3742). Vergleichbar mit diesem OLMA-Auftritt ist die Unterstützung des Kantonsauftritts an der LUGA 2015, zugunsten dessen der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 841/2013 einen Planungsbeitrag von Fr. 140 000 und der Kantonsrat mit Beschluss vom 5. Mai 2014 (Vorlage 5052) einen Beitrag von Fr. 1 472 000 zur Durchführung bewilligt hatten.

Mit Beschluss Nr. 1763/2005 bewilligte der Regierungsrat mit Fr. 400 000 erstmals einen Beitrag zugunsten der Teilnahme des Kantons als Gastkanton an einer 1.-August-Feier in Deutschland (Berlin 2006). Es folgten Beitragsleistungen für die Teilnahme als Gastkanton an den Bundesfei-

ern in Stuttgart 2011 (RRB Nr. 916/2011, Fr. 100 000), München 2013 (RRB Nr. 689/2013, Fr. 100 000) und Frankfurt 2016 (RRB Nr. 134/2016, Fr. 100 000). Diese Feiern werden jeweils von der Staatskanzlei mitorganisiert.

Es entspricht folglich langjähriger Praxis, unregelmässig stattfindende Gastauftritte des Kantons an traditionellen schweizerischen Festen und Anlässe, an grossen Publikumsmessen und an Bundesfeiern von schweizerischen Botschaften oder Generalkonsulaten mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds mitzufinanzieren. Dabei ist festzuhalten, dass mit den erwähnten Beiträgen keine Kantonsaufgaben finanziert, sondern Aktivitäten im Interesse des Kantons unterstützt werden. Die Auftritte dienen der Interessenwahrung bzw. der Förderung der Sympathien für den Kanton Zürich und der Kontaktpflege. Sie verfolgen keine direkt gewinnstrebende Zielsetzung. Ein Verzicht auf die Präsenz an den erwähnten Anlässen (z. B. aus finanziellen Gründen) würde von den gastgebenden Kantonen und Institutionen nicht verstanden und dürfte zu einem Reputationsschaden führen. Können diese Kantonsauftritte nicht über den Lotteriefonds mitfinanziert werden, müssten dafür reguläre Mittel, also ordentliche, aus Steuern finanzierte Staatsmittel, eingesetzt werden.

Anlässlich der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 266/2009 betreffend Sinnvolle Nutzung des Lotteriefonds prüfte der Regierungsrat auch die Frage nach einer Anpassung der Fondsrichtlinien. Die Vorarbeiten für eine Revision der Richtlinien wurden dann jedoch aufgeschoben. Einerseits wurde der Abbau des Fondsvermögens bzw. die Ausarbeitung einer Vorlage zur Übertragung von Lotteriefondsgeldern an die Direktionen (Vorlage 5125) als wichtigere Massnahme eingestuft, andererseits wurde mit Blick auf das neue Geldspielgesetz des Bundes mit einer Revision der Richtlinien zugewartet. Sobald Klarheit über die Folgen herrscht, die aus dem neuen Geldspielgesetz für den Kanton entstehen, können im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Lotteriefondsgesetzes auch die Richtlinien des Lotteriefonds überarbeitet bzw. modernisiert werden.

**Zu Frage 1:**

Es entspricht gängiger Praxis, dass die Direktionen und die Staatskanzlei mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds berücksichtigt werden für Vorhaben, die einem gemeinnützigen Zweck dienen.

**Zu Frage 2:**

Es kann auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden. Die Überarbeitung der Richtlinien ist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines neuen Lotteriefondsgesetzes anzugehen.

Zu Frage 3:

Das Ziel der Teilnahme als Gastkanton ist in erster Linie die Imageförderung und die Beziehungspflege. Angestrebt wird jeweils eine interessante und kreative Präsentation des Kantons Zürich, ausgerichtet auf die jeweilige Zielgruppe der Veranstaltung. Es wird keine direkte Wirtschafts- oder Tourismusförderung betrieben. Bei den Auftritten werden die Besonderheiten des Kantons Zürich dargestellt und die positiven Seiten betont.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**